Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 16. November 2026	Nr. 77

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz und des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 11. November 2026

Artikel 1[1]

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde ist das für Flurneuordnung zuständige Ministerium.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan nach § 6 wird das für Flurneuordnung zuständige Ministerium als obere Flurbereinigungsbehörde tätig.

(3) Flurbereinigungsbehörden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes sind die Ämter für Bodenmanagement.

(4) Die obere Flurbereinigungsbehörde ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 154 des Flurbereinigungsgesetzes.

(5) Der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde werden die Zuständigkeiten für die

[1] Ändert FFN 81-30

1. Anordnung einer Flurbereinigung und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets nach § 4 des Flurbereinigungsgesetzes,

2. Gebietsänderungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes,

3. Einstellung eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes,

4. Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes,

5. Anordnung einer Flurbereinigung nach § 87 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes,

6. Festsetzung des Anteils an den Ausführungskosten nach § 88 Nr. 8 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes,

7. Festsetzung des Anteils an den Verfahrenskosten nach § 88 Nr. 9 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes

übertragen."

2. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist aus Gründen höherer Gewalt die Durchführung der vorgeschriebenen Wahl nach § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes zur erstmaligen Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich, kann die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Dieser ist bis zur Durchführung einer Wahl geschäftsführend im Amt. Unmittelbar nach Wegfall der Gründe höherer Gewalt lädt die Flurbereinigungsbehörde unverzüglich zu einer Wahl ein. Ist aus Gründen höherer Gewalt die Durchführung der Neuwahl nach Abs. 1 Satz 3 nicht möglich, so gelten Satz 3 und Abs. 1 Satz 4 entsprechend."

3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund von Satz 1 kann das Grundrecht auf die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden."

4. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „der oberen Flurbereinigungsbehörde" durch „dem für Flurneuordnung zuständigen Ministerium" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Vorsitzendes Mitglied und stellvertretend vorsitzende Mitglieder
der Spruchstelle für Flurbereinigung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung müssen die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes mit einschlägiger Erfahrung im Bereich Flurneuordnung besitzen.

(2) Das vorsitzende Mitglied sowie die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder werden von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde aus den in den Behörden nach § 1 tätigen Beschäftigten für die Dauer ihres Hauptamtes oder Beschäftigungsverhältnisses bestellt.

(3) Die Bestellung nach Abs. 2 kann von der für die Flurneuordnung zuständigen obersten Landesbehörde widerrufen werden, wenn

1. das Mitglied die ihm obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt,

2. die Bestellungsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder

3. dienstliche Gründe dies erfordern.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320)“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Alle Verfahren, die vor dem 17. November 2026, vor der Übertragung der Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 5, bei der oberen Flurbereinigungsbehörde in Bearbeitung sind, verbleiben bis zu deren Abschluss bei dieser Behörde.“

8. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2033“ ersetzt.

Artikel 2[2]

Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „unteren Kataster- und Vermessungsbehörden“ durch „Ämter für Bodenmanagement“ ersetzt.

2. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Angabe „die Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 ist im Benehmen mit der für die Flurneuordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zu erlassen“ eingefügt.

Artikel 3[3]

Änderung des Hessischen Gesetzes über Spielbanken und Online-Casinospiele

Das Hessische Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach der Angabe „(GVBl. 2021 S. 87)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GVBl. S. 639, 2025 Nr. 4),“ eingefügt.

2. In § 15a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 15b Abs. 1“ durch „§ 15c Abs. 1“ ersetzt.

3. Nach § 15a wird als § 15b eingefügt:

[2] Ändert FFN 363-34
[3] Ändert FFN 316-31

„§ 15b

Spielersperrsystem

(1) Der Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten und dem Land Hessen, vertreten durch die für die Führung des Spielersperrsystems zuständige Behörde, geregelt werden. Die Kostenerhebung nach § 8c Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kann Bestandteil des Vertrags sein, sofern hierfür ein Gebührentatbestand nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 11), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und die Höhe des vertraglichen Entgelts stets der Höhe der Gebühr entspricht, die sich aus dem Gebührentatbestand in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 dürfen jeweils nur einheitlich gegenüber allen zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten ausgeübt werden. Dies gilt nicht gegenüber einer zum Anschluss an das Spielersperrsystem verpflichteten Person, die sich weigert, den Vertrag abzuschließen.

(3) Wird nach Abs. 1 ein vertragliches Entgelt vereinbart, ist die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach § 61 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich der Entgeltzahlungspflicht ausgeschlossen.

(4) Soweit im Vertrag ein Änderungsrecht des Landes Hessen bezüglich der Höhe des vertraglichen Entgelts, insbesondere mit Blick auf Änderungen des einschlägigen Gebührentatbestands im Sinne von Abs. 1, vereinbart wird, kann für diese Änderungen des Vertrags abweichend von § 57 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden. § 3a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“

4. Der bisherige § 15b wird § 15c.

Artikel 4[4]

Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „(GVBl. 2021 S. 86)“ durch „(GVBl. 2021 S. 87), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GVBl. S. 639, 2025 Nr. 4),“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Spielersperrsystem

(1) Der Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten und dem Land Hessen, vertreten durch die für die Führung des Spielersperrsystems zuständige Behörde, geregelt werden. Die Kostenerhebung nach § 8c Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kann Bestandteil

[4] Ändert FFN 316-38

des Vertrags sein, sofern hierfür ein Gebührentatbestand nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 11), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und die Höhe des vertraglichen Entgelts stets der Höhe der Gebühr entspricht, die sich aus dem Gebührentatbestand in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 dürfen jeweils nur einheitlich gegenüber allen zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten ausgeübt werden. Dies gilt nicht gegenüber einer zum Anschluss an das Spielersperrsystem verpflichteten Person, die sich weigert, den Vertrag abzuschließen.

(3) Wird nach Abs. 1 ein vertragliches Entgelt vereinbart, ist die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach § 61 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich der Entgeltzahlungspflicht ausgeschlossen.

(4) Soweit im Vertrag ein Änderungsrecht des Landes Hessen bezüglich der Höhe des vertraglichen Entgelts, insbesondere mit Blick auf Änderungen des einschlägigen Gebührentatbestands im Sinne von Abs. 1, vereinbart wird, kann für diese Änderungen des Vertrags abweichend von § 57 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden. § 3a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird die Angabe „(HSpielbOCG)“ gestrichen.

   b) Im Wortlaut wird die Angabe „17. November 2022 (GVBl. S. 626)“ durch „11. November 2026 (GVBl. 2026 Nr. 77)“ ersetzt.

Artikel 5[5]

Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes

Das Hessische Spielhallengesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. 2021 S. 87)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GVBl. S. 639, 2025 Nr. 4),“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Spielersperrsystem

(1) Der Anschluss und die Nutzung des Spielersperrsystems nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten und dem Land Hessen, vertreten durch die für die Führung des Spielersperrsystems zuständige Behörde, geregelt werden. Die Kostenerhebung nach § 8c Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 kann Bestandteil des Vertrags sein, sofern hierfür ein Gebührentatbestand nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2026 (GVBl.

[5] Ändert FFN 316-39

2026 Nr. 11), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und die Höhe des vertraglichen Entgelts stets der Höhe der Gebühr entspricht, die sich aus dem Gebührentatbestand in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 dürfen jeweils nur einheitlich gegenüber allen zum Anschluss an das Spielersperrsystem Verpflichteten ausgeübt werden. Dies gilt nicht gegenüber einer zum Anschluss an das Spielersperrsystem verpflichteten Person, die sich weigert, den Vertrag abzuschließen.

(3) Wird nach Abs. 1 ein vertragliches Entgelt vereinbart, ist die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach § 61 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich der Entgeltzahlungspflicht ausgeschlossen.

(4) Soweit im Vertrag ein Änderungsrecht des Landes Hessen bezüglich der Höhe des vertraglichen Entgelts, insbesondere mit Blick auf Änderungen des einschlägigen Gebührentatbestands im Sinne von Abs. 1, vereinbart wird, kann für diese Änderungen des Vertrags abweichend von § 57 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden. § 3a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2021."

Artikel 6[6]

Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

2. In § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium“ durch „Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.

Artikel 7

Einschränkung des Grundrechts auf Eigentumsgarantie

Aufgrund des Art. 1 kann das Grundrecht auf die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 3 bis 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.

[6] Ändert FFN 76-17

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. November 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung

Der Hessische Minister
des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Gremmels

Hessische Staatskanzlei

